

Eitorf, den 03.01.2017

Amt 32.1 - Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeiter/-in: Benjamin Maleike

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

MITTEILUNGSVORLAGE
- öffentlich -

Sitzungsvorlage

Ausschuss für Bauen und Verkehr

07.03.2017

Tagesordnungspunkt:

Anträge der CDU-Fraktion vom 12.02.2016 sowie der FDP-Fraktion vom 25.04.2016 in Bezug auf die Straße Am Kapellenhof; Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h, Ausweisung von Parkflächen, Einbahnstraßenregelung und Einrichtung einer absoluten Halteverbotszone

Mitteilung:

Die beiden Anträge befinden sich in der Anlage 1 und Anlage 2.

Die Angelegenheit wurde mit dem Straßenverkehrsamt und einem Vertreter der Kreispolizeibehörde erörtert. Im Ergebnis hat das Straßenverkehrsamt, zunächst testweise für einen Erprobungszeitraum bis zum 31.10.2017, folgende Anordnungen getroffen:

1. Auf der Straße Am Kapellenhof in Fahrtrichtung Auf dem Erlenberg sind ab der Einmündung Stiftstraße rechtsseitig bis zur Einmündung Im Kapellenpark Stellflächen zu markieren für bis zu fünf Stellplätze. Ausfahrten sind freizuhalten.
2. a)
Auf der Straße Am Kapellenhof in Fahrtrichtung Kreuzstraße sind ab der Augenarztpraxis, Hausnummer 20, bis Einmündung Stiftstraße rechtsseitig Stellflächen zu markieren für maximal drei Stellplätze. Ausfahrten sind freizuhalten.
b)
Hierzu erging eine nachträgliche Erweiterung der Anordnung wie folgt:
Auf der Straße Am Kapellenhof sind in Fahrtrichtung Kreuzstraße alternierend zu den bereits angeordneten Stellplätzen rechtsseitig auf einer Länge von ca. 18m weitere Stellplätze anzulegen.
3. Auf der Straße Am Kapellenhof in Fahrtrichtung Auf dem Erlenberg wird ab der Einmündung Stiftstraße rechtsseitig bis zur Einmündung Im Kapellenpark eingeschränktes Haltverbot angeordnet. Es darf nur in gekennzeichneten Bereichen geparkt werden. Das Verbot ist mit VZ 286 StVO und ZZ „Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt“ zu beschildern.

4. Auf der Straße Am Kapellenhof in Fahrtrichtung Kreuzstraße wird ab der Augenarztpraxis, Hausnummer 20, bis Einmündung Kreuzstraße rechtsseitig eingeschränktes Halteverbot angeordnet. Es darf in den gekennzeichneten Flächen geparkt werden. Das Verbot ist mit VZ 286 StVO und ZZ „Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt“ zu beschildern.
5. Die Anordnung erfolgt zunächst befristet bis zum 31.10.2017. Die Beschilderung sowie die Markierung sind daher zunächst mobil bzw. in gelber Farbe anzubringen.

Der Bauhof wird die Anordnung in Kürze umsetzen.

Zur Umsetzung der im Betreff genannten weiteren Anregungen (Einbahnstraße, Tempo 30) besteht aus verkehrsrechtlicher Sicht kein Handlungsbedarf. Die diesbezügliche Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes ist in Anlage 3 beigefügt.